

## Grundsätze für die Durchführung der Aufgaben eines einheitlichen Ansprechpartners (EA)

Der EA für Brandenburg soll nachfolgende Grundsätze erfüllen. Modelle, die diese Rahmenbedingungen nicht erfüllen, sollen nicht in die weitere Prüfung einbezogen werden.

### 1. Geeignet sind solche Organisationsformen, die nur *einen* EA für Brandenburg vorsehen.

Begründung: Die derzeit von der Bund-Länder-AG angenommene Höchstzahl von maximal 3.000 Fällen pro Jahr (ca. 15 Fälle/Arbeitstag) für Brandenburg erlaubt – unabhängig von der Anzahl der Standorte – keine verteilte Organisation mit mehreren EA im Land. Dies würde den Grundsätzen der §§ 2 und 3 Abs. 3 LOG, die eine Erfüllung der Aufgabe mit geringstmöglichem Aufwand verlangen, widersprechen.

### 2. Die technische Infrastruktur zur Umsetzung der Aufgaben des EA basiert auf den E-Government-Basiskomponenten des Landes und dem Dienstleistungsportal [www.service.brandenburg.de](http://www.service.brandenburg.de)

Begründung: Das Land hat Investitionen zum Aufbau einer E-Government-Infrastruktur im Rahmen des Dienstleistungsportals [www.service.brandenburg.de](http://www.service.brandenburg.de) getätigt. Die Nutzung einer abweichenden technischen Infrastruktur beim EA würde zu Mehrkosten beim Land führen.

### 3. Die Umsetzungsmodelle müssen sich hinsichtlich der vorgesehenen Aufgaben des EA am gemeinsamen Anforderungsprofil von Bund und Ländern orientieren.

Begründung: In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist ein gemeinsames Anforderungsprofil für die Tätigkeit des EA in den Bundesländern erarbeitet worden, das politisch von der WMK, IMK und MPK bestätigt worden ist. Dies Anforderungsprofil orientiert sich eng an der Aufgabenbeschreibung in der Dienstleistungsrichtlinie. Eine Erweiterung der Aufgaben – soweit diese sich nicht auf die hier beschriebenen Grundsätze stützt – führt zu einer nicht zweckmäßigen Umsetzung.

### 4. Der EA kann neben bestehenden Organisationen gebildet werden.

Begründung: Der EA ist eine neue Aufgabe. Die Schaffung des EA soll soweit wie möglich nicht die bestehende Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen Behörden berühren. Insofern muss der EA nicht zwangsläufig in bestehende und derzeit mit ähnlichen Aufgaben betraute Organisationen eingegliedert werden.

### 5. Die fachliche Qualifikation des derzeit bei einem potentiellen EA vorhandenen Personals ist kein allein ausschlaggebender Beurteilungsmaßstab.

Begründung: Bis Ende 2009 kann vorhandenes Personal fachlich fortgebildet oder neues Personal rekrutiert werden. Die Aufgaben gemäß dem in der Bund-Länder-AG abgestimmten Anforderungsprofil für den EA rechtfertigen keine derartigen Einschränkungen.

- 6. Das Umsetzungsmodell sollte so ausgelegt werden, dass der EA neben ausländischen auch von inländischen Dienstleistungserbringern genutzt werden kann.**

Begründung: Im Hinblick auf eine mögliche Inländerdiskriminierung hat die Wirtschaftsministerkonferenz beschlossen, dass der EA seine Leistungen auch Inländern bereitstellt. Hierzu bedarf es allerdings einer Entscheidung der Landesregierung, da dies über die verpflichtende Regelung der DLRL hinausgeht.

- 7. Das Umsetzungsmodell sollte mit möglichst geringen Kosten und Gebührensätzen realisiert werden.**

Begründung: In Hinblick auf den Wettbewerb der Regionen um Ansiedlungen von Unternehmen sollten keine zusätzlichen Schranken und Akzeptanzhürden für die Nutzung des EA in Brandenburg errichtet werden.

- 8. Grundlegende Informationen zur Tätigkeit des EA sollten auch in Englisch und ggf. auch in weiteren Sprachen (Polnisch) angeboten werden.**

Begründung: Für das Informationsangebot des EA im Internet wie auch für die telefonische Kontaktaufnahme von Interessenten mit dem EA ist eine Mehrsprachigkeit wünschenswert, um interessierten Unternehmen die Orientierung zu erleichtern. Dies wird sich aus rechtlichen Erwägungen allerdings nicht auf das förmliche Anzeige- oder Erlaubnisverfahren erstrecken können. Für ein mehrsprachiges Angebot bedarf es einer Entscheidung der Landesregierung, da dies über die verpflichtende Regelung der DL-RL hinausgeht.

- 9. Das Umsetzungsmodell muss eine Umsetzbarkeit bis Ende 2009 gewährleisten.**

Begründung: Diese Forderung ergibt sich zwangsläufig aus der in der Richtlinie 2006/123/EG festgelegten Umsetzungsfrist zum 28.12.2009 und den Problemen bei einer nicht oder unzureichenden Umsetzung bis zu diesem Zeitpunkt.